

RS Vwgh 2004/6/30 2001/09/0120

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2004

Index

L40056 Prostitution Sittlichkeitspolizei Steiermark

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs2 litb;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

ProstG Stmk 1998 §10 Abs2 Z3;

ProstG Stmk 1998 §10;

ProstG Stmk 1998 §2 Abs4;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass der Beschwerdeführer insgesamt betrachtet keine Sachverhaltsumstände darzulegen vermag, die für eine Betätigung der Ausländerinnen (in Form von Prostitution, Tanz und Animation) als selbstständige Unternehmerinnen sprechen würden; die Ausländerinnen sind vielmehr in arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen verwendet worden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090120.X01

Im RIS seit

26.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at